

Kurztitel

Schutze des Wientalwasserwerkes in Untertullnerbach

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 220/1964

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

22.08.1964

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz 1959

Text

§ 6. Innerhalb des Wasserschongebietes ist untersagt:

- a) Ablagerung von Kehrlicht, Schnee, von nicht gegen Abschwemmen gesichertem Holz, von Schutt und Unrat sowie von anderen die Beschaffenheit des Wassers beeinträchtigenden Stoffen an den Ufern des Wienflusses einschließlich des Wienerwaldsees und der Zubringer sowie in ihren Hochwasserabflußgebieten (§ 38 Abs. 3 WRG. 1959);
- b) jede die Lockerung oder den Abbruch des Erdreiches fördernde Art der Bodenbenutzung in dem unter a) bezeichneten Bereich sowie jede nachteilige Beeinflussung der Wasserläufe durch Entfernung von Bäumen, Sträuchern und Wurzelstöcken;
- c) Weiden von Vieh auf den Uferböschungen des Wienflusses und des Wienerwaldsees;
- d) Baden sowie Waschen von Gegenständen aller Art im Wienfluß einschließlich des Wienerwaldsees und in den Zubringern innerhalb einer Strecke von 4 km aufwärts der Uferlinie des Wienerwaldsees, Waschen mit chemischen Waschmitteln im Bereiche der Gewässer hingegen ohne Einschränkung.

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2023

Gesetzesnummer

10010312

Dokumentnummer

NOR12131027

alte Dokumentnummer

N8196448597J